

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5 lit. a und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungs-VO“) legt harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zur Transparenz hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten fest. Die Hamburg Commercial Bank ist als Kreditinstitut, welches Anlageberatung anbietet, Finanzberater im Sinne des Art. 2 Nr. 11 c) der OffenlegungsVO.

Mit diesem Dokument werden die im Zusammenhang mit der von der Hamburg Commercial Bank erbrachten Anlageberatung bestehenden Pflichten nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5 lit. a und Art. 5 Abs. 1 OffenlegungsVO erfüllt.

I. Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 OffenlegungsVO)

Nachhaltigkeit in der Anlageberatung der Bank

Die Hamburg Commercial Bank bietet eine umfassende und gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter Finanzinstrumente. Bei Kunden mit einer Präferenz für eine nachhaltige Anlage findet im Rahmen der Anlageberatung – falls die Kunden es wünschen – eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken statt.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist durch Art. 2 Nr. 22 der Offenlegungsverordnung definiert als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Derzeit bietet die Hamburg Commercial Bank ihren Kundinnen und Kunden die Beratung beim Abschluss von OTC-Zinsderivaten an. Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

Bei einer Anlageberatung für eine Kundin oder einen Kunden mit einer Präferenz für eine nachhaltige Anlage, die individuelle Zinsderivate zum Gegenstand hat, wird die Bank diese nur dann empfehlen, wenn das zu sichernde Zinsrisiko aus einer Wirtschaftstätigkeit herrührt, die nicht unter die Ausschlusskriterien (sogenannte „Blacklist“) für Geschäftsabschlüsse fällt und nach dem 6-stufigen Nachhaltigkeitsscoringmodell der Bank mindestens die Scoringstufe 4 erreicht. Mit diesem Nachhaltigkeitsscoringmodell bewertet die Bank die von ihr finanzierten Kunden bzw. Projekte und ordnet sie einer Scoringstufe von 1 = vollständige Anwendung aller einschlägigen Anforderungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen bis 6 = keinerlei Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen. Scoringstufe 4 erreichen Kunden/Projekte, die die notwendigen Nachhaltigkeitsanforderungen überwiegend erfüllen und glaubhaft weitere Verbesserungen verfolgen.

Wir stellen ferner sicher, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen Finanzinstrumente umfassend kennen und die Nachhaltigkeitsrisiken der Wirtschaftstätigkeit des dem Zinsderivat zugrundeliegenden Geschäfts anhand des 6-Stufigen Nachhaltigkeitsscoringmodells der Bank beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 OffenlegungsVO)

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik sicher, dass die Leistung unserer Beschäftigten nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen und individuellen Regelungen und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeit ist eines unserer Gesamtbankziele, welches sich in unserer Vergütungsstrategie wiederfindet und damit integraler Bestandteil der Vergütung jedes Beschäftigten der Bank ist.

III. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Art. 4 Abs. 5 lit. a OffenlegungsVO)

Wir berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der Anlageberatung in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs unserer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand unserer Beratung sind.

Bei Zinsderivaten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, werden nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Ebene der Finanzierung (also dem Geschäft, aus dem das zu sichernde Zinsrisiko stammt) durch das erwähnte Nachhaltigkeits-scoringmodell berücksichtigt.